

Satzung

Vereinssatzung

des

Fördervereins Karl - Vogels - Schule Hünxe e.V.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2009,
eingetragen beim **Amtsgericht Duisburg, Registerblatt VR 30731**

§ 1

Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2) Der Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte und Mittel zum Wohle der Schüler und Schülerinnen zu nutzen und die Karl-Vogels-Schule, Gemeinschaftsgrundschule Hünxe sowie die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere:

a) Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, wie auch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (AG), die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten vorsehen;

b) die finanzielle Unterstützung, aber auch die Übernahme der Trägerschaft von Arbeitsgemeinschaften, z.B. im Bereich Kunst, Musik und Sport pp;

c) die AGs bieten auch die Möglichkeit der Teilnahme für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Hünxe, die nicht oder nicht mehr Schüler der Karl-Vogels-Schule Hünxe sind;

d) die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel;

e) die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule;

f) die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, die u.a. dem Zweck dienen, deutsche und ausländische Schüler und ihre Erziehungsberechtigten einander näher zu bringen;

g) die Pflege der Gemeinschaft ehemaliger Schüler dieser Schule.

3) Wenn es dem Vereinszweck förderlich ist, kann der Verein mit anderen Vereinen oder Verbänden kooperieren.

4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 2

Name und Sitz des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Karl-Vogels-Schule Hünxe e.V.“

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 46569 Hünxe, er ist unter der Nummer 0731 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.

- 2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

- 4) Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Jahresende wirksam.

- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinssatzung verstößt, oder wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung nicht bezahlt, nach vorheriger Anhörung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4

Beiträge

1) Die Mitglieder leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch monatlich mindestens 2,00 € (Euro). Der Beitrag ist in Jahresbeiträgen zu zahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.

2) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder einzelner Schüler im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Diese Voraussetzung ist durch rechtzeitige Veröffentlichung an den Vereinsbekannten Aushängen sowie durch entsprechende Hinweise in den örtlichen Tageszeitungen genüge getan.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses wünschen.

3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

a) Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von mindestens 2 Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig.

b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen, einmal im Jahr sind sie hierzu verpflichtet. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten und einen schriftlichen Prüfbericht dem Vorstand vorzulegen.

c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweiligen ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen und abgehandelt werden.

d) Beschluss des Haushaltsplanes

4) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie form- und fristgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.

5) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

6) Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (z.B. Schriftführer) abzuzeichnen.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) dem oder der Stellvertreter(-in) des oder der 1. Vorsitzenden
 - c) dem oder der Kassierer(-in)
 - d) dem oder der Schriftführer(-in)
 - e) bis zu fünf Beisitzer(-innen)

Die Vorstandsmitglieder a) oder b) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2) Der oder die jeweilige Schulleiter(-in) und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft, sowie deren Stellvertreter können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind deshalb regelmäßig mit einzuladen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich, wobei die Vereinsmitglieder hier auch nur beratendes Stimmrecht haben. Möchte ein Vereinsmitglied an einer Vorstandssitzung teilnehmen, so teilt es dies dem Vorsitzenden vorher mit.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

4) Die Beschlussfassung muss protokolliert werden und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.

5) Der oder die Kassierer(-in) ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse bzw. für die Protokollierung und Dokumentation verantwortlich.

6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und

mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen und im Ausnahmefall kann der Vorsitzende hier von abweichen und kurzfristig mündlich einladen.

7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss ein Mitglied in den Vorstand berufen.

8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8

Satzungsänderung

1) Jede Satzungsänderung ist vorher allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

2) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Vereinsauflösung

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünxe, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Karl-Vogels-Schule, Gemeinschaftsgrundschule Hünxe zu verwenden hat.

3) Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Grundschule in Hünxe nicht mehr als selbständige Schule existieren, fällt das Vermögen an das Friedensdorf International e.V. Oberhausen, sofern die Einwilligung des Finanzamts hierzu erteilt wird.

4) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

§ 10

Übergangsregelung

Aufgehoben

§ 11

Inkrafttreten

1) Die Gründungsversammlung wählte den ersten Vorstand und genehmigte die Vereinssatzung, die damit in Kraft getreten ist.

2) Der Verein wurde am 19. Oktober 1994 gegründet.

46569 Hünxe, den 13.03.2010

Sabine Malon

1. Vorsitzende

Anja Eggemann

stv. Vorsitzende